

Satzung der Ortsgemeinde Kettig

zur 1. Änderung der

23.07.2012
Satzung vom ^{23.07.2012} über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage im Rahmen der Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) („Blick aktuell“ am 28.08.2012, Ausgabe Nr. 35/2012)

Der Ortsgemeinderat von Kettig hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 4 LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung am **14.02.2019** beschlossen, die v.g. Satzung wie folgt zu ändern:

§ 1

Höhe des Geldbetrages

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage im Rahmen der Ablösung von der Stellplatzverpflichtung beträgt:

5.450,00 €

§ 2

Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 24 Abs. 3 GemO). Mit diesem Datum tritt § 1 der Satzung vom 23.07.2012 (in Kraft seit 29.08.2012) außer Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung stimmt mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein und wird hiermit ausgefertigt.

Kettig, den 11.03.2019



Ortsgemeinde Kettig

Peter Moskopp
Ortsbürgermeister

Richtlinien und Erläuterungen

zu der Satzung der Ortsgemeinde Kettig über die Höhe des Geldbetrages und zum Verfahren bei Ablösung der Stellplatzverpflichtung gem. § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO)

1. Ablösevoraussetzungen

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr seine Stellplatzverpflichtungen nach § 47 Absätze 1 – 3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag zahlt (Ablösebetrag).

2. Ausschluss der Ablösung

- 2.1 Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung ist in allen Bebauungsplangebieten sowie in den gewerblichen Bauflächen ausgeschlossen.
- 2.2 Wenn durch die beabsichtigte Baumaßnahme vorhandene oder mögliche Stellplätze/Garagen auf dem Grundstück wegfallen oder nicht mehr eingerichtet werden können, ist eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung nicht möglich.

3. Verfahren bei Ablösung der Stellplatzverpflichtung

- 3.1 Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung ist bei der Ortsgemeinde/ Verbandsgemeinde schriftlich zu beantragen.
- 3.2 Die Ortsgemeinde prüft, ob sie dem Ablösevertrag zustimmen kann (§ 47 Abs. 4 Satz 1 LBauO).
- 3.3 Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- 3.4 Hat die Ortsgemeinde dem Ablöseantrag zugestimmt, wird mit dem Antragsteller ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.
- 3.5 Im Falle der Ablösung erwirbt der Vertragspartner durch Zahlung des festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

4. Höhe des Geldbetrages

- 4.1 Die Höhe des Geldbetrages beträgt 60% der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs (§ 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO).

4.2 Ermittlung der Höhe des Geldbetrages

<u>Kosten des Grunderwerbs</u>	€/m ²
Für Wohnbaufläche und gemischte Baufläche (Lt. Oberer Gutachterausschuss Stand: 2018, siehe beigefügter Auszug aus dem GeoPortal.rlp)	100,00 120,00 150,00 170,00 190,00
<u>Gesamt:</u>	<u>730,00</u>
<u>Durchschnittswert:</u>	146,00
Zuzüglich 6,5 % Nebenkosten (=1 % Notarkosten, 0,5 % Eintragung ins Grundbuch, 5 % Grunderwerbsteuer)	9,49
<u>Zwischensumme:</u>	155,49
<u>Zuzüglich reine Baukosten</u>	147,31
<u>Zwischensumme:</u>	302,80
<u>Herstellungskosten</u> , bei anrechenbarer Stellplatzgröße von 30 m ²	9.084,00
max. 60 % der Herstellungskosten	5.450,40
Ablösebetrag (gerundet)	5.450,00

Verwendung des Geldbetrages

Die Ortsgemeinde verwendet den Geldbetrag entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 47 Abs. 5 LBauO:

1. Zur Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle,
2. für die Instandhaltung und Modernisierung öffentlicher Parkeinrichtungen,
3. zum Ausbau und zur Instandhaltung von P + R-Anlagen,
4. für die Einrichtung von Parkleitsystemen und andere Maßnahmen zur Verringerung des Parksuchverkehrs,
5. für bauliche oder andere Maßnahmen zur Herstellung und Verbesserung der Verbindungen zwischen Parkeinrichtungen und Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

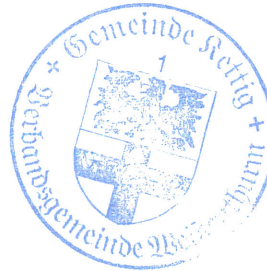
6. **Neufestsetzung des Geldbetrages**

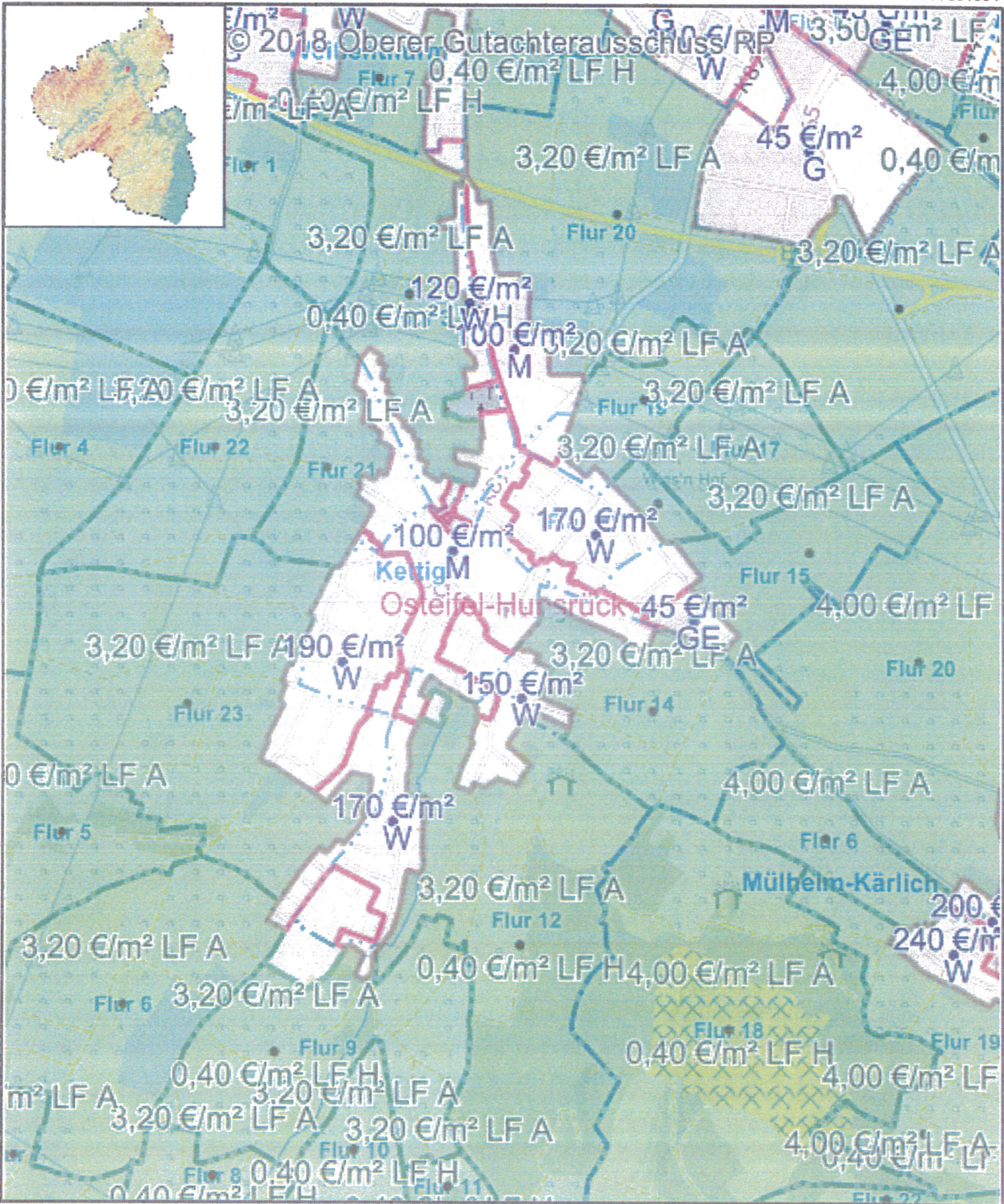
Eine Anpassung der Höhe des Geldbetrages an die Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise erfolgt zum 01.01.2024.

Kettig, den 11.03.2019



Peter Moskopp
Ortsbürgermeister





H 5582404

R 389514

Datum: 26.9.2018

Maßstab: 1 : 13611

Notiz



Die Bekanntmachung gem. § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kettig erfolgte am 19.03.2019 in der Zeitung „Blick aktuell Weißenthurm“ (Nr. 12/2019).

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Tb. 4.1 - Bauverwaltung -
Im Auftrag




Marita Just